

Förderverein

der Grundschule in der Südstadt Peine



Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung bezieht sich auf das Datenschutzgesetz und die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Diese Datenschutzerklärung klärt Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf. Im Hinblick auf die verwendeten Begrifflichkeiten, wie z.B. „Verarbeitung“ oder „Verantwortlicher“ verweisen wir auf die Definitionen im Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne geltender Datenschutzgesetze

Verantwortlich im Sinne der DSGVO, sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist:

Vorstand des Fördervereins der Grundschule in der Südstadt

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße 22

31226 Peine

Niedersachsen / Deutschland

E-Mail: foederverein@gs-suedstadt-peine.de

Vorsitz: Yvonne Henze

Stellv. Vorsitz: Nina Loerke

Allgemeines – verwendete Begriffe, Erklärungen

Die DSGVO regelt den Umgang mit Personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung, sowie die Verantwortlichkeit im Umgang mit diesen Daten.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind all jene Daten und Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine natürliche Person gilt immer dann als identifiziert, wenn die Zuordnung von Daten zu einer ganz bestimmten Person ohne Umweg möglich ist. Derartige Daten sind z.B. der Name einer Person, deren Postanschrift oder deren E-Mail-Adresse. Ist eine direkte Zuordnung nicht, sondern nur mit Zusatzinformationen möglich, handelt es sich um eine identifizierbare Person. Derartige Zusatzinformationen, die auch von Drittquellen stammen können, sind z.B. eine Online-Kennung, Standortdaten oder die IP-Adresse. Eine natürliche Person ist dabei jede lebende Person, unabhängig ihrer Herkunft.

Unter dem Begriff der „Datenverarbeitung“ sind all jene mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgänge, die im Zusammenhang mit Personenbezogenen Daten stehen. Der Begriff umfasst somit praktisch jeden Umgang mit Personenbezogenen Daten – insbesondere deren Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Änderung oder Löschung, aber auch deren Übermittlung, Verknüpfung oder Auswertung.

Als „Verantwortlicher“ wird die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, bezeichnet.

In den folgenden Kapiteln unserer Datenschutzerklärung können Sie nachlesen wann und in welchem Umfang Personenbezogene Daten erfasst werden und wie deren Verarbeitung erfolgt.

Die nachstehende männliche Schreibweise gilt auch für die mögliche weibliche Schreibform.

Datenschutz

Mit der Mitgliedschaft im Verein anerkennen aktive wie fördernde Mitglieder die nachstehende Regelung. Über die Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Weitergabe und Veröffentlichung personenbezogener Daten wird hiermit unterrichtet.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden seitens der Vereinsführung von den Mitgliedern und von dem Vorstand personenbezogenen Daten (siehe Beitrittserklärung) zur Identifikation und im Sinne des Satzungszweckes unter Beachtung der Regelungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erhoben, verarbeitet, gespeichert und verwendet. Die Datenunterlagen der einzelnen Mitglieder verbleiben im Verein. Die Pflege und Speicherung der Daten des Vereins erfolgt in Papierform sowie in der schulinternen datenschutzkonformen Kommunikationsplattform Iserv. Eine direkte wie indirekte Weitergabe der Daten erfolgt nur im Rahmen der Beitragseinziehung.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (sogenannte betroffene Person) beziehen (z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Emailadresse). Solange ein Rückschluss auf eine Person möglich ist, gelten Daten als personenbezogen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 Abs. 1 der DSGVO nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der dort genannten Bedingungen erfüllt ist.

Für Vereine sind dabei maßgeblich:

- Einwilligung Art. 6 Abs.
- Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages (auch Mitgliedschaft) Art. 6 Abs. 1
- Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtung Art. 6 Abs. 1
- Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen und kein Überwiegen der Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person Art. 6 Abs. 1

Rechte und Pflichten des Mitglieds bei personenbezogenen Daten

Betroffenenrechte können jederzeit beim Vereinsvorstand geltend gemacht werden. Mitglieder haben grundsätzlich und jederzeit einen Anspruch auf Auskunft, Änderung

oder Löschung hinsichtlich ihrer personenbezogenen gespeicherten Daten. Die Speicherung erfolgt auf unbestimmte Zeit, sofern keine Vorgaben durch Gesetz, Wahrung von Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen dem entgegenstehen. Änderungen der personenbezogenen Daten bedürfen der schriftlichen Mitteilung durch das Mitglied an den Vorstand des Vereins (Bringschuld).

Widerspruch gegen personenbezogene Daten

Mitglieder können der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit ganz oder in Teilen widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen. Dabei darf der persönliche Widerspruch nicht gegen geltendes Recht bzw. Treu und Glauben verstoßen. Im Falle des Widerspruchs wenden sich Mitglieder an den Vorstand des Vereins.

Öffentlichkeitsarbeit im Verein

Die öffentliche Darstellung der Vereinstätigkeit, seien es z.B. wichtige Auftritte oder der Gewinn eines Preises stellen ein berechtigtes Interesse des Vereins dar. Sie sind daher gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zulässig, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen. So ist die Veröffentlichung der im Rahmen von Spielen, Wettkämpfen und Auftritten öffentlich verkündeten Ergebnissen durch den satzungsgemäßen Vereinszweck gedeckt. Weiterhin veröffentlicht werden können somit Vorname und Name sowie Vereinszugehörigkeit, ggf. Geschlecht und Geburtsjahr.

Persönliche Nachrichten mit einem Bezug zum Verein wie Eintritte, Austritte, Geburtstage und Jubiläen können unter Umständen veröffentlicht werden, wenn nach dem Vereinszweck eine besondere persönliche Verbundenheit zwischen den Vereinsmitgliedern besteht, wie dies bei kleinen Vereinen oft der Fall ist. Andernfalls bedarf es einer Einwilligung.

In jedem Fall sind die Vereinsmitglieder über die Datenverarbeitung zu informieren (Art. 13,14 DSGVO). Veröffentlichungen über Jahreshauptversammlungen oder Ergebnisse von Vorstandswahlen sind aufgrund des berechtigten Interesses des Vereins, wichtige Ereignisse des Vereinslebens darzustellen, zulässig. Die Schutzwürdigkeit der Mitglieder nimmt dabei mit steigender Funktion im Verein ab. Funktionsträger müssen daher eine stärkere Darstellung und Veröffentlichung ihrer Daten – immer im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion – hinnehmen. Funktionsträger eines Vereins können

auch ohne ausdrückliche Einwilligung im Internet Veröffentlichung finden, allerdings nur mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit. Das ist z.B. bei einer Funktionsmail-Adresse gegeben. Die privaten Adressen von Funktionsträgern dürfen nur mit deren Einverständnis veröffentlicht werden. Es wird grundsätzlich jedoch davon abgeraten.

Da Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO explizit den Schutz von betroffenen Kindern hervorhebt, bedarf es hier einer erhöhten Sensibilität. Die Einholung einer vorherigen Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist Pflicht.

Veröffentlichung von Personenfotos

Art. 85 Abs. 1 DSGVO lässt Ausnahmen von der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken zu. Von den Ausnahmevorschriften in deutschen Gesetzen können Vereine im Regelfall nicht Gebrauch machen. Die Öffentlichkeitsarbeit eines Vereins ist im Normalfall keine Tätigkeit im Sinne von § 19 Niedersächsisches Pressegesetz, da in der Regel der Verein bzw. dessen Öffentlichkeitsarbeit kein Unternehmen der Presse im Sinne des Pressegesetzes ist. Es bedarf also für die Veröffentlichung von Personenfotos einer Rechtsgrundlage nach der DSGVO. Es muss jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit deshalb grundsätzlich im Regelfall auf eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO gestützt werden. Hier kommen u.a. in Betracht:

- eine Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO),
- ein Vertrag (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder
- eine Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Dabei kann bei der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO auf die gesetzliche Wertung des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG) zurückgegriffen werden. Nach dem KUG ist grundsätzlich für die Veröffentlichung von Personenfotos eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) notwendig (vgl. § 22 KUG), wie auch nach der DSGVO. Auf eine Einwilligung kann nach den im KUG geregelten Ausnahmefällen (z.B. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, vgl. § 23 Abs. 1 KUG) verzichtet werden. Es gilt die Rückausnahme des § 23 Abs. 2 KUG zu beachten, wonach ein Bild trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 KUG nicht veröffentlicht werden darf, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, der Angehörigen verletzt wird.